

Grundsatz zu Gesetzgebungskompetenzen

Art. 70 GG

Das Recht der Gesetzgebung obliegt den Ländern, soweit das Grundgesetz nicht dem Bunde die Gesetzgebungsbefugnisse verleiht (Föderalismusprinzip).

Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes räumt das GG ein über ...



Art. 71 GG

Ausschließliche Gesetzgebung des Bundes ...

Länder nur, wenn und soweit ausdrücklich durch Bundesgesetz zugelassen

.. erstreckt sich nach Art. 73 GG

z.B. auf folgende Gebiete ..
auswärtige Angelegenheiten,
Verteidigung,
Staatsangehörigkeit,
Zoll, Zollgebiete ...



Art. 72 GG

Konkurrierende Gesetzgebung ...

Grds. Befugnis der Länder solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

Bedarf bundeseinheitlicher Regelungen:
Wahrung und Herstellung gleicher Lebensverhältnisse, Rechts- und Wirtschaftseinheit

.. erstreckt sich nach Art. 74 GG

z.B. auf folgende Gebiete ..
bürgerliches Recht,
Strafrecht,
Arbeitsrecht,
Straßenverkehr, ...

ggf. aber Recht des Bundes Rahmenvorschriften für die Gesetzgebung der Länder zu erlassen.

Die Gesetzgebungskompetenz speziell bei Zöllen und Steuern ist geregelt in Art.105 GG.